



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82342
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für Finanzen

MDR - 251587-2018-9
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Transparenzdaten-
bankgesetz 2012 geändert wird
(Datenschutzanpassung);
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 6. April 2018

zu BMF-080700/0012-II/12-DK/2018

Zu dem mit Schreiben vom 15. März 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Einleitend wird angeregt, bei der Verwendung von datenschutzrechtlichen Begriffen, wie etwa „Verantwortlicher“ oder „Auftragsverarbeiter“, auch die Fundstelle der Begriffsdefinition anzugeben (hier z. B. Art. 4 Z 7 oder Art. 4 Z 8 DSGVO).

Zu Z 6:

Es wird angeregt, im ersten Satz auch die Datenschutz-Grundverordnung als Rechtsgrundlage anzuführen.

Zu Z 7 und Z 17:

Die Einbeziehung von Gemeinden im Transparenzdatenbankgesetz wird seitens des Landes Wien mangels der entsprechenden Kompetenz des Bundes lediglich als datenschutzrechtliche Berechtigung zur Datenverarbeitung, nicht jedoch als Verpflichtung der Gemeinde zur Einmeldung von Leistungsangeboten und Leistungsmittelungen verstanden.

In den Erläuterungen wird dazu angeführt, dass damit eine datenschutzkonforme Berechtigung zur Abfrage personenbezogener Daten unter den gleichen Voraussetzungen wie den Ländern auch den Gemeinden (Städten) eröffnet werden soll.

Die Diskussion um die Einbeziehung von Gemeinden in die Transparenzdatenbank ist nicht Gegenstand dieser Begutachtung.

Zu Z 20:

Es wird angemerkt, dass das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO aufgrund einer nichtbestehenden Informationspflicht, die die Bereitstellung von Informationen über (abstrakte) Daten, die im Rahmen einer Verarbeitungstätigkeit verarbeitet werden, regelt, nicht ausgeschlossen werden kann. Das Auskunftsrecht bezieht sich immer darauf, welche konkreten personenbezogenen Daten der betroffenen Person verarbeitet werden.

Auch der zweite Ausschlussgrund ist aus Sicht des Landes Wien nicht zulässig, da in einem solchen Fall der betroffenen Person die Auskunft gegeben werden muss, dass eine Auskunftserteilung mangels Mitwirkung nicht möglich ist. Schließt man hier das Auskunftsrecht aus, so würde der betroffenen Person die Möglichkeit genommen werden, gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel zu ergreifen.

§ 36c wiederholt sinngemäß Art. 14 DSGVO. Dies ist im Sinne des unionsrechtlichen Transformationsverbotes als nicht zulässig zu erachten.

Die in § 36e Abs. 3 erster Satz normierte Einschränkung des Rechts auf Löschung ist als unzulässig zu beurteilen, da aus der Bestimmung nicht ersichtlich ist, aus welchem Grund diese Beschränkung eines Betroffenenrechtes hier vorgenommen wird. Es wird auf die Voraussetzungen der gesetzlichen Beschränkung von Art. 23 DSGVO hingewiesen, aus welcher hervorgeht, dass nur aus schwerwiegenden Interessen, wie Landesverteidigung, nationale Sicherheit, etc. eine Beschränkung zulässig ist.

§ 36g sieht eine Beschränkung des Rechts auf Widerspruch vor. Es gelten hier die zu § 36e vorgebrachten Anmerkungen sinngemäß.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.^a Verena Kurz, LLB.oec.

Mag. Erwin Streimelweger
Obermagistratsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer

4. MA 63
(zu 253247-2018)
mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>